



## **VERFÜGUNG**

betreffend Bewilligung zur Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen;

**hat das Kantonale Sozialamt Graubünden**  
**aufgrund folgenden Sachverhaltes:**

Eva Maria Vonbrüll und Carla Brunetti, GmbH uftriib, ersuchen mit Schreiben vom 31. August 2009 um eine Bewilligung zur Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen im Kanton Graubünden;

### **in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 16 Pflegekindergesetz (BR 219.050) ist die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung bis zum 18. Altersjahr oder von Pflegeplätzen bewilligungspflichtig. Gestützt auf Art. 16 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. c Pflegekindergesetz erteilt das Kantonale Sozialamt der verantwortlichen Person die Bewilligung für die Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen.

Von der GmbH uftriib, Sozialpädagogische Interventionsstelle für Kinder und Jugendliche, werden Kinder und Jugendliche zur Pflege und Erziehung in den Kanton Graubünden vermittelt.

2. Gemäss Art. 17 Pflegekindergesetz wird die Bewilligung zur Vermittlung erteilt, wenn, die verantwortliche Person
- a) zivilrechtlich handlungsfähig ist;

Die Geschäftsführung von uftriib haben Eva Maria Vonbrüll und Carla Brunetti inne. Eva Maria Vonbrüll und Carla Brunetti haben mit Unterschrift vom 11. August 2009 ihre zivilrechtliche Handlungsfähigkeit bestätigt.

- b) keine für die Vermittlungstätigkeit relevante strafbare Handlung begangen hat;

Mit Auszügen aus dem Schweizerischen Strafregister vom 12. August 2009 hat das Bundesamt für Justiz bestätigt, dass Carla Brunetti und Eva Maria Vonbrüll im Strafregister nicht verzeichnet sind.

- c) ein zweckmässiges Konzept zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes vorweist;

Uftriib verfügt über ein Konzept zur Eignungsabklärung von Pflegeplätzen.

Das Konzept wurde vom Kantonalen Sozialamt geprüft und für die Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes für zweckmässig befunden.

- d) nachweist, dass vermittelnde Mitarbeitende die Voraussetzungen von Litera a und b erfüllen.

Zurzeit sind keine weiteren Mitarbeitenden im uftriib angestellt.

Werden neue vermittelnde Personen von uftriib angestellt, ist vor deren Stellenantritt nachzuweisen, dass die Voraussetzungen von Litera a und b erfüllt sind.

3. Gemäss Art. 4 Pflegekindergesetz gilt die Bewilligung nur für den in der Bewilligung aufgeführten Standort des Betriebes. Die Bewilligung ist zu befristen.

Standort des Betriebes:

Uftriib, Sozialpädagogische Interventionsstelle für Kinder und Jugendliche, Seewald 1, 9450 Altstätten

Die Bewilligung zur Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen ist bis am 30. September 2013 gültig.

Die Bewilligung ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt (Art. 17 Abs. 2 Pflegekindergesetz).

4. Gemäss Art. 19 Pflegekindergesetz hat die verantwortliche Person eine Liste der von ihr vermittelten Kinder und Jugendlichen einschliesslich des Vermittlungsortes sowie der von ihnen vermittelten Plätzen zu führen. Die Liste ist dem Sozialamt jährlich bis spätestens Ende Januar einzureichen.

Die Liste ist erstmals per 31. Januar 2010 einzureichen.

5. Gemäss Art. 9 Pflegekindergesetz legt die Regierung für die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen verbindliche Maximaltaxen fest. Die geltenden Maximaltaxen werden von der Regierung jährlich geprüft und gegebenenfalls per 1. Januar des Folgejahres angepasst.

Die Maximaltaxe im Bereich der Vermittlung von Time-out-Platzierungen und SOS-Platzierungen beträgt Fr. 220.00 bzw. von Langzeit- und Dauerplatzierungen Fr. 200.00 pro Kalendertag und darf nicht überschritten werden (gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 26. Juni 2007). Diese Bestimmung ist verbindlich, wenn die Taxe von einer Familie mit Wohnsitz im Kanton Graubünden oder von einer Bündner Gemeinde bezahlt wird.

6. Für das Verfahren werden gemäss Art. 75 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 3 – 8 der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) und Art. 8 Pflegekindergesetz folgende Kosten erhoben:

Staatsgebühr:	Fr. 500.00
Barauslagen:	<u>Fr. 106.00</u>
Total	Fr. 606.00

Die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 606.00 gehen zu Lasten von uftrieb und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieser Verfügung mittels separater Rechnung (Konto 70-187-9) zu überweisen;

**verfügt:**

1. Die Bewilligung zur Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen im Kanton Graubünden wird Eva Maria Vonbrüll und Carla Brunetti, uftriib, Sewald 1, 9450 Altstätten, erteilt.
2. Die Bewilligung zur Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen ist bis am 30. September 2013 gültig.
3. Die Bewilligung gilt nur für folgenden Standort der Vermittlungsorganisation: Uftriib, sozialpädagogische Interventionsstelle für Kinder und Jugendliche, Sewald 1, 9450 Altstätten.
4. Die Bewilligung ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.
5. Die Liste der vermittelten Kinder und Jugendlichen einschliesslich des Vermittlungsortes sowie der von ihnen vermittelten Plätze ist dem Sozialamt jährlich bis spätestens Ende Januar einzureichen; erstmals per 31. Januar 2010.
6. Die Maximaltaxe im Bereich der Vermittlung von Time-out-Platzierungen und SOS-Platzierungen beträgt Fr. 220.00 bzw. von Langzeit- und Dauerplatzierungen Fr. 200.00 pro Kalendertag und darf nicht überschritten. Diese Bestimmung ist verbindlich, wenn die Taxe von einer Familie mit Wohnsitz im Kanton Graubünden oder von einer Bündner Gemeinde bezahlt wird.
7. Die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 606.00 gehen zu Lasten von uftriib und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieser Verfügung mittels separater Rechnung (Konto 70-187-9) zu überweisen.
8. Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung gemäss Art. 28 in Verbindung mit Art. 32 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) Beschwerde an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7001 Chur, erhoben werden. Die Beschwerde hat den Sachverhalt, eine Begründung und ein

Rechtsbegehren zu enthalten. Sie ist im Doppel und unterschrieben einzureichen. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

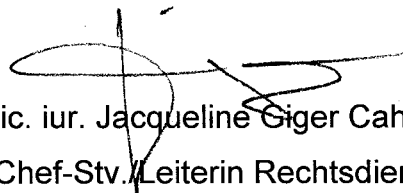
9. Mitteilung an:

- Uftrieb, Sozialpädagogische Interventionsstelle für Kinder und Jugendliche, Sewald 1, 9450 Altstätten

**Einschreiben**

Chur, 15. September 2009

**Kantonales Sozialamt Graubünden**



lic. iur. Jacqueline Giger Cahannes  
Chef-Stv./Leiterin Rechtsdienst